



Stadt
Landshut

**Geschäftsordnung
des Gestaltungsbeirates
der Stadt Landshut**

2018

Präambel

Das Plenum des Stadtrates hat am 02.03.2007 die Bildung eines Gestaltungsbeirates bei der Stadt Landshut beschlossen und die Verwaltung mit der Vorbereitung eines Entwurfes für die Geschäftsordnung beauftragt. Die vom Plenum beschlossene Geschäftsordnung, geändert durch Beschluss vom 29.05.2009 und 27.05.2011, wird durch Beschluss des Plenums vom 26.01.2018 und 27.04.2018 wie folgt geändert und in seiner neuen Fassung rechtsverbindlich:

§ 1 (Aufgabenstellung)

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben auf die städtebauliche, architektonische und künstlerisch-gestalterische Qualität hin zu überprüfen und gegenüber dem Stadtrat hierzu Stellungnahmen abzugeben, die ihn bei der Entscheidungsfindung fachlich unterstützen sollen. Ziel des Gestaltungsbeirates ist es die Architekturqualität von stadtbildprägenden Bauvorhaben zu verbessern und die allgemeine Baukultur bei Vorhaben öffentlicher und privater Bauherren zu erhöhen.

§ 2 (Zuständigkeit)

Dem Gestaltungsbeirat werden Vorhaben zur Überprüfung und zur Stellungnahme vorgelegt,

- (1) bei denen der Bausenat des Stadtrates die Einschaltung des Gestaltungsbeirates beschließt,
- (2) bei denen der Bauherr die Einschaltung des Gestaltungsbeirates wünscht, oder weil es zuvor von der Verwaltung aus gestalterischen Gründen abgelehnt worden ist,
- (3) die aus einem gemäß den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen sind, bei denen das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht oder
- (4) bei denen die Geschäftsstelle die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat für erforderlich hält. Das Bauvorhaben muss dann aufgrund seiner Lage, Größenordnung, Nutzung und Bedeutung für das Stadtbild oder den Freiraum prägend in Erscheinung treten.

§ 3

(Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit)

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern und mindestens 2 Stellvertreter zusammen. Der Stellvertreter vertritt im Einzelfall ein verhindertes ordentliches Mitglied. Der Gestaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und wird vom ältesten Mitglied geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden durch den Stadtrat der Stadt Landshut berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Stadtrat abberufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft darf nicht länger als zwei Berufungsperioden dauern. Nach Ablauf einer Berufungsperiode muss mindestens ein Mitglied ausgewechselt werden.
- (4) Die Bayerische Architektenkammer (Bezirkswettbewerbsausschuss Niederbayern-Oberpfalz) kann Vorschläge für die Berufung unterbreiten.
- (5) Mitglied des Gestaltungsbeirates kann nur werden, wer auf den Gebieten Städtebau, Architektur, Denkmalschutz und Landschaftsplanung beruflich tätig ist und die Qualifikation zum Preisrichter besitzt. Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht in Niederbayern haben.
- (6) Mitglieder des Gestaltungsbeirates dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit im Stadtgebiet Landshut nicht planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (7) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird mit einer Pauschale von 900 € pro Sitzung honoriert. Die Pauschale beinhaltet die Vorbereitungs-, Reise- und Sitzungszeit. Reisekosten werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 HOAI gesondert vergütet.

§ 4

(Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Sitzungsteilnahme, Niederschrift)

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirats erfolgt durch den Oberbürgermeister schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Übersendung einer Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen.
Die Sitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Die erforderlichen Projektunterlagen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung den Gestaltungsbeiratsmitgliedern übermittelt.

- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt durch die Antragsteller bzw. deren Beauftragten in öffentlicher Sitzung, sofern der Antragsteller des zu behandelnden Vorhabens nicht widerspricht. Die Beratung und die Formulierung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates können nichtöffentlich erfolgen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Gestaltungsbeirates kann an der Sitzung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer Eigenschaft mit dem Vorhabensträger, seinem Architekten oder der bauausführenden Firma geschäftlich verbunden ist. Ob ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung vorliegt, prüft jedes Mitglied eigenverantwortlich und teilt dies unverzüglich mit.
- (5) An der Sitzung des Gestaltungsbeirates können ohne Stimmrecht
 1. der Oberbürgermeister
 2. je Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft ein für die Periode bestimmtes Mitglied bzw. dessen Vertreter
 3. der Leiter des Baureferates
 4. der Geschäftsführer
 5. Mitarbeiter der zuständigen städtischen Dienststellen (auf Einladung durch die Geschäftsstelle)
 6. der Vorhabensträger und seine Beauftragten (Architekt) (auf Einladung der Geschäftsstelle)
 7. Sonderfachleute (auf Einladung durch die Geschäftsstelle)
 8. bei Vorhaben im Kontext der historischen Innenstadt einen Vertreter des Vereins „Die Förderer e.V.“ als Sonderfachmannberatend teilnehmen. Für die Ziffern 2 und 8 gelten die Einschränkungen nach § 3 Abs. 6.
- (6) Der Gestaltungsbeirat berät über das Ergebnis der Vorstellung anschließend in nichtöffentlicher Sitzung und fasst das Ergebnis in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen, welche von den anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Formulierung obliegt der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (7) Die Beschlüsse des Gestaltungsbeirates werden von der Geschäftsstelle dem Bausenat, den zuständigen Dienststellen, dem Bauherrn und weiteren erforderlichenfalls Dritten zugeleitet.

§ 5
(Erneute Vorlage von Vorhaben)

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirates, so kann dem Bauherrn durch Beschluss die Möglichkeit zur erneuten Vorlage eingeräumt werden, nachdem er die Planung anhand der ihm bekannt gegebenen Kriterien geändert hat. Der Gestaltungsbeirat wird über den Fortgang der vorgelegten Vorhaben informiert.

§ 6
(Geschäftsstelle, Geschäftsführer)

- (1) Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates ist dem Amt für Stadtentwicklung und -planung zugeordnet.
- (2) Geschäftsführend für den Gestaltungsbeirat ist die Leitung des Amtes für Stadtentwicklung und -planung. Sie ist ständige Teilnehmerin der Sitzungen, verfügt jedoch über kein eigenes Stimmrecht.

§ 7
(Gewissenhafte Erfüllung von Obliegenheiten, Geheimhaltung, Datenschutz)

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Geheimhaltung und zum Datenschutz, verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Als Mitglied des Gestaltungsbeirates der Stadt Landshut verpflichte ich mich, meine Tätigkeit uneigennützig, gewissenhaft, fachbezogen, unabhängig und nicht als Interessen- oder Standesvertreter zu erfüllen. Ich werde über die mir bei der Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat der Stadt Landshut fort.“

§ 8
(Aushändigung der Geschäftsordnung)

Jedem Mitglied des Gestaltungsbeirates wird beim Amtsantritt eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

Landshut, den 12.09.18


Alexander Putz
Oberbürgermeister